



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 16

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Hitzeperioden und der damit wachsenden Bedeutung von Gebäudebegrünungen für Klimaanpassung und sommerlichen Hitzeschutz sowie der seit dem 01.08.2019 geltenden Regelung des Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach staatliche Gebäude und ihre Freiflächen angemessen begrünt oder bepflanzt werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Umsetzung dieser Vorgaben bei staatlichen Neubauten sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen überprüft, welche Daten oder Berichte liegen der Staatsregierung hierzu vor, falls keine zentrale Erfassung erfolgt, und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 BayBO landesweit eingehalten und die Potenziale der Gebäudebegrünung für Klimaanpassung und Hitzeschutz ausgeschöpft werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung zur angemessenen Begrünung staatseigener Gebäude und deren Außenanlagen werden bei allen einschlägigen staatlichen Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen seit dem 01.08.2019 beachtet. Auch vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Selbstverpflichtung des Freistaates wurden auf Frei- und Dachflächen Begrünungsmaßnahmen umgesetzt. Die Festlegung von Art und Umfang der Begrünung erfolgt auf das einzelne Bauvorhaben bezogen unter Berücksichtigung funktionaler, technischer und wirtschaftlicher Vorgaben. Die staatlichen Maßnahmen zur Begrünung erfolgen im Rahmen der im vom Landtag beschlossenen Staatshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für Maßnahmen zur Begrünung von staatlichen Bestandsgebäuden stehen zudem seit 2020 Haushaltsmittel im Rahmen der Bayerischen Klimaoffensive zur Verfügung. Eine zentrale Übersicht liegt nicht vor, der aktuelle Stand kann nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.